



Statuten Art. 6.1

Flugreglement

Modellfluggruppe Zugerland

gültig per 01.01.2020

1 Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Flugreglement bildet eine Ergänzung der Vereinsstatuten der Modellfluggruppe Zugerland (MFGZ). Es wird an alle Aktivmitglieder abgegeben. Das Reglement gibt Hinweise über die Benützung der Fluggelände, über die Sicherheit von Personen und Objekten und über die Sorgfalt mit der Umgebung und Landschaften.

1.1 Fluggelände

Die MFGZ unterhält Fluggelände für Motor- und Segelflug und betreibt diese unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit Behörden, mit Landwirten und mit den jeweiligen Platzvorschriften.

1.2 Zulassung zum Flugbetrieb

Das Benützungsrecht auf dem Flugfeld Niederwil haben ausschliesslich die Mitglieder der MFGZ nach erfolgter Einführung durch ein Vorstandsmitglied. Nichtmitglieder benötigen die Bewilligung eines Vorstandsmitgliedes und müssen im Besitz eines entsprechenden Haftpflichtversicherungsausweises sein.

Der Flugbetrieb ist nur in Anwesenheit eines Aktivmitgliedes der MFGZ erlaubt.

Jedes Mitglied der MFGZ hat die Pflicht fremde Piloten welche nicht Mitglied der MFGZ sind darauf hinzuweisen, dass sie die Fluggelände nur als Mitglied der MFGZ benützen dürfen. Solche Piloten sind dem Vorstand zu melden (Name, Autonummer, Datum, Zeit).

Alkohol- und Drogenkonsum passen nicht zum Flugbetrieb. Wir halten uns an die Nulltoleranz.

1.2.1 Beschriftung der Flugmodelle

Jedes Flugmodell muss mit einem Adressschild des Inhabers beschriftet sein. Zudem wird jedes Modell mit einer Registrierungsnummer äusserlich beschriftet (Vorgabe BAZL).

1.2.2 Ausweise

Jeder Modellpilot muss seinen AeCS Ausweis auf Verlangen vorweisen können. Zusätzlich muss jedes Mitglied eine Haftpflichtversicherung für Modellflug nachweisen.

1.2.3 Neumitglieder

Neumitglieder werden vom jeweiligen Flugleiter (Vorstand) auf dem entsprechenden Fluggelände eingeführt und sind erst nach Erhalt dieser Einweisung flugberechtigt.

2. Flugfeldaufsicht

Jeder aktive Pilot ist verpflichtet den Flugbetrieb reglementsconform zu betreiben und allenfalls Kameraden auf fehlerhaftes Verhalten aufmerksam zu machen.

Der Flugleiter oder bei dessen Abwesenheit jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt entsprechende Massnahmen zu ergreifen um das Flugreglement durchzusetzen.

2.1 Flugsicherheit / Unfallverhütung

Flugmodelle und Funkfernsteuerungen sind technisch in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zu halten. Modelle welche diese Bedingungen nicht erfüllen erhalten keine Starterlaubnis auf den Fluggeländen der MFGZ.

2.2 Lärmbestimmungen

Wir halten uns an die vom AeCS SMV erlassenen Grenzwerte welche nicht überschritten werden dürfen. Lärmkritische Modelle werden von der Lärmschutzkommission begutachtet.

Die Lärmschutzkommission besteht aus dem Motorflugleiter und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Lärmschutzkommission:

- bietet Unterstützung in der Auslegung der Modelle bezüglich Lärmemissionen
- entscheidet über die Zuteilung von Elektroflugzeugen in die Kategorie 2
- bei Bedarf Durchführung von Lärmmessungen nach den Regeln des SMV

Lärmkritische Modellkategorien wie Schleppflugzeuge, Kunstflugmodelle, Helikopter und Drohnen verursachen tendenziell die grössten Emissionen. Eine entsprechende Ausrüstung zur Reduktion der Lärmemissionen ist erwünscht und insbesondere ist am Sonntag ein angepasster Flugstil unerlässlich.

2.3 Motorisierung und schalldämpfende Massnahmen

Modellmotoren ohne Schalldämpfervorrichtung sind auf unseren Fluggeländen nicht zulässig. Für eine optimale Schalldämpfung sind alle möglichen Massnahmen zu berücksichtigen.

2.4 Bergung von Modellen

Die Gelände, Wiesen und Äcker sind mit äusserster Rücksichtnahme auf die Kulturen zu betreten. Im Grenzfall ist mit dem Landwirt Kontakt aufzunehmen. Trümmer müssen restlos mitgenommen werden. Liegen Trümmerteile innerhalb des Bauernhofareals muss dringend als erste Aktion der Landwirt kontaktiert werden.

2.5 Verlassen der Gelände

Die Gelände müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Jegliche Abfälle, inklusive Zigarettenstummel sind mitzunehmen.

Besonderes Augenmerk gilt den feinen Hilfswerkzeugen die leicht im Gras verschwinden und somit für Tiere und Landmaschinen zur Gefahr werden können. Solche Dinger sind allenfalls mit auffälligem Klebeband zu markieren.

3. Fehlverhalten

Dieses Flugreglement beschreibt die Bandbreite unseres Wirkens auf den einzelnen Fluggeländen der MFGZ. Die Limiten sind für alle Mitglieder verbindlich einzuhalten.

Vorsätzliche, grobfahrlässige oder immer wiederkehrende Missachtung hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Mitglieder welche die Interessen der MFGZ schädigen oder sich unehrenhaft verhalten werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen (siehe Statuten 3.4).

4. Fluggelände

4.1 Flugfeld Niederwil

Das Fluggelände befindet sich im Dürrbach südlich vom Dorf Niederwil bei Cham. Eigentümer dieser Landwirtschaftszone ist Moritz Wiss aus Niederwil. Die Zu- und Wegfahrt sollte über Niederwil erfolgen.

Flugfeldinformationen über das Gruppen Info-Telefon sind verbindlich.

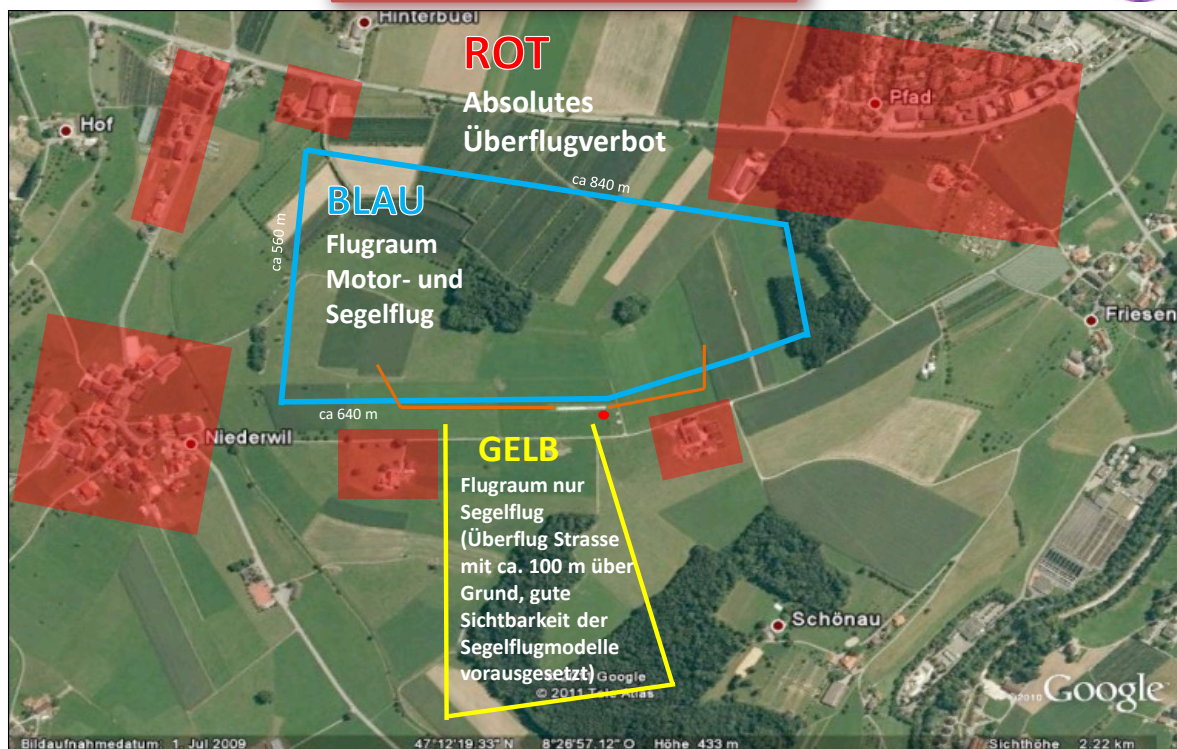
Aus besonderen Gründen kann der Vorstand das Flugregime temporär anpassen.

Flugraum MFGZ

Gültig ab 9.01.2014

Flughöhe bis 600 Meter über Grund

Achtung: TMA Emmen über uns auf 1050 müM



Koordinaten: 47° 12' 18,7 N / 8° 26' 56,3 E

4.1.1 Flugzeiten Niederwil

Kategorie 0: Flugmodelle ohne eigenen Antrieb unterliegen keinen Restriktionen.

Kategorie 1: Elektrisch betriebene Modelle, sofern sie nicht der Kategorie 2 angehören.

Für den Sonntagsflugbetrieb sind Modelle bis 1600 Watt zugelassen.
Flugmodelle mit höheren Leistungen werden von der Lärmkommission zugelassen.
Flugbetriebszeiten: Montag bis Sonntag 0800-1200 / 1300-2200 Uhr

Kategorie 2: Verbrennermodelle & störend wirkende, laute Elektroantriebe

Modelle mit hochtourig drehenden Propellern (Hotliner, Pylon-Racer, Drohnen)
Impeller mit weniger als 9 Blättern oder auffallend unwuchtig laufende Impeller
Schleppflugzeuge, Modelle mit Druckpropeller
Flugbetriebszeiten: Montag bis Samstag 0800-1200 / 1300-2000 Uhr

Kategorie 3: Kerosin-betriebene Modelle

Jedes einzelne Modell muss vom Vorstand zum Flugbetrieb zugelassen werden. Aufgrund des eingeschränkten Flugraumes erhalten grössere Jets keine Fluglaubnis.
Flugbetriebszeiten wie Kategorie 2

Von 12.00-13.00 Uhr herrscht täglich Flugverbot (Mittagsruhe), ausser für die Kategorie 0.
An Sonn- und Feiertagen fliegen nur Modelle der Kategorie 0 und 1.

4.1.2 Feiertage

An folgenden Feiertagen ist generelles Flugverbot: Weihnachten; Karfreitag;

Für die folgenden Feiertage gelten die Regeln für Sonn- und Feiertage mit Kategorie 1 Modellen:
Auffahrt; Fronleichnam; Maria Himmelfahrt; Allerheiligen; Maria Empfängnis; Neujahr

4.1.3 Fliegen mit Drohnen

Autonomes Fliegen mit Drohnen ist in Niederwil nicht erlaubt. Spezielle Einsätze mit Drohnen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Fliegen mit FPV ist innerhalb des Sichtbereichs der Piloten gestattet, sofern eine zweite Person den Flug überwacht und bei Bedarf vor Gefahren im Flugraum warnen kann. Die für die Überwachung des Flugraumes verantwortliche Person muss sich am selben Standort befinden wie der Pilot. Generell muss das Fliegen mit Drohnen innerhalb unseres definierten Flugraumes stattfinden.

4.1.4 Flugverhalten

Der Pilotenstandort soll mit einem Sicherheitsabstand von der Start- und Landepiste gewählt werden. Die Piloten sind angewiesen sich nur nach Vorankündigung und nur für Start und Landung auf der Piste aufzuhalten.

Der Flugraum ist gemäss Situationsplan eindeutig definiert. Das Ende des gemähten Rasens in östlicher Richtung markiert den Beginn des Flugraums blau. Der Flugraum ist von allen Piloten zwingend einzuhalten.

Segelflugzeuge dürfen bei genügender Überhöhung in den Luftraum westlich der Strasse einfliegen um Aufwinde zu nutzen. Die Mindesthöhe soll 100m über Grund nicht unterschreiten.

Für spezielle Anlässe kann der Vorstand den Flugraum neu definieren.

Das Überfliegen von benachbarten Bauernhöfen ist strikte verboten.

Personen und Autos dürfen nicht überflogen werden.

Ist ein Landwirt auf dem unmittelbaren, angrenzenden Feld beschäftigt ist der Flugbetrieb einzustellen.

Zusätzlich passen wir den Flugstil den Gegebenheiten an. An Sonn- und Feiertagen werden keine gerissenen Figuren mit Vollgas geflogen. Beim Segelschleppbetrieb sind extrem steile Steigflüge, so genannte „Power-Schlepp’s“, für Verbrennungs- und Elektromotormodelle verboten.

Zuschauer haben im Start- und Landebereich keinen Zutritt.

Für die Sicherheit und Ordnung ist jeder Modellpilot verantwortlich!

4.1.5 Obstplantage Knüsel

Bei einer Aussenlandung oder einem Absturz auf die Obstplantage von Landwirt Knüsel ist immer zuerst Herr Knüsel persönlich aufzusuchen und erst nach dieser Kontaktnahme kann das Gelände betreten werden.

Generell ist bei verursachten Schäden dringend mit dem entsprechenden Landwirt Kontakt aufzunehmen. Zusätzlich muss auch der Vorstand informiert werden.

4.1.6 Parkplatzordnung

Die Parkordnung ist gemäss Situationsplan einzuhalten. Die Autos sind mit Vernunft und Rücksichtnahme auf den Zustand des Bodens zu manövrieren. Die wenigen Parkplätze sind für die aktiven Piloten vorgesehen. Weitere Fahrzeuge sind allenfalls in Niederwil zu parkieren.

4.2 Segelfluggelände

Mitglieder dürfen die Segelfluggelände erst nach erfolgter Einweisung durch den Segelflugleiter nutzen. Weitere Informationen finden sich im «Leitfaden zur Benutzung der Segelfluggelände für Mitglieder der MFGZ».

Die Modellfluggruppe Zugerland betreibt folgende Segelfluggelände:

- Fluggelände Morgartenberg Oberägeri (Westwindhang)
- Fluggelände Böschi Oberägeri (Südwindhang)
- Fluggelände Zugerberg (Westwindhang)
- Fluggelände Gubel (Bisenhang)

4.2.1 Flugzeiten / Begehbarkeiten der Gelände

Die Verfügbarkeit / Begehbarkeit der Gelände wird vom Segelflugchef mit den entsprechenden Landwirten abgesprochen und auf dem Info-Telefon der MFGZ hinterlegt. Liegt keine entsprechende Meldung auf dem Anrufbeantworter vor, sind die betroffenen Gelände geschlossen und dürfen nicht betreten werden.

Die Zeitangaben für die Begehbarkeit der Gelände werden mit Angabe des Anfangs- und Enddatums auf dem Info-Telefon beschrieben. Anweisungen des Segelflugchefs sind zu befolgen.

4.2.2 Zufahrt und Parkordnung

Die Segelfluggelände werden in der kurzen Sommerperiode bewirtschaftet. Daher gilt es mit äusserster Rücksichtnahme die entsprechenden Gelände anzufahren und zu betreten. Spezielle Verfahren sind dem Leitfaden zu entnehmen.